



KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

Freitag, 30. Dezember 2016

Nr. 40

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der 1. Kreisverordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Änderung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landschaft Obere Eider“ vom 14. März 2006	S. 421
Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Luhnau	S. 423
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Wasbek für das Haushaltsjahr 2017	S. 424
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Buckener Au für das Haushaltsjahr 2017	S. 425
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Kronshagen-Ottendorfer Au für das Haushaltsjahr 2017	S. 426

Bekanntmachung

1. Kreisverordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Änderung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landschaft der Oberen Eider“ vom 14. März 2006

Aufgrund des § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) v. 29.07.2009 (BGBl. S. 2542) in Verbindung mit § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) v. 24.02.2010 (GVObI. Schl.-H. S.301, ber. S. 486), jeweils in der zurzeit maßgeblichen Fassung sowie des § 55 Abs. 1 und 3 Landesverwaltungsgesetz vom 02.06.1992 (GVObI. Schl.-H. S.243, ber. S. 534) in der zurzeit maßgeblichen Fassung wird verordnet:

§ 1.

Die Kreisverordnung des Landschaftsschutzgebietes „Landschaft der Oberen Eider“ vom 14.03.2006 (Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Nr. 10 vom 22.03.2006, Seite 76 - 83) wird wie folgt geändert:

Der im Landschaftsschutzgebiet liegende Teil des Flurstücks 109/4, Flur 8 der Gemarkung Brügge, wird aus dem Landschaftsschutz entlassen.

Der betroffene Bereich ist in der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, schraffiert gekennzeichnet.

§ 2

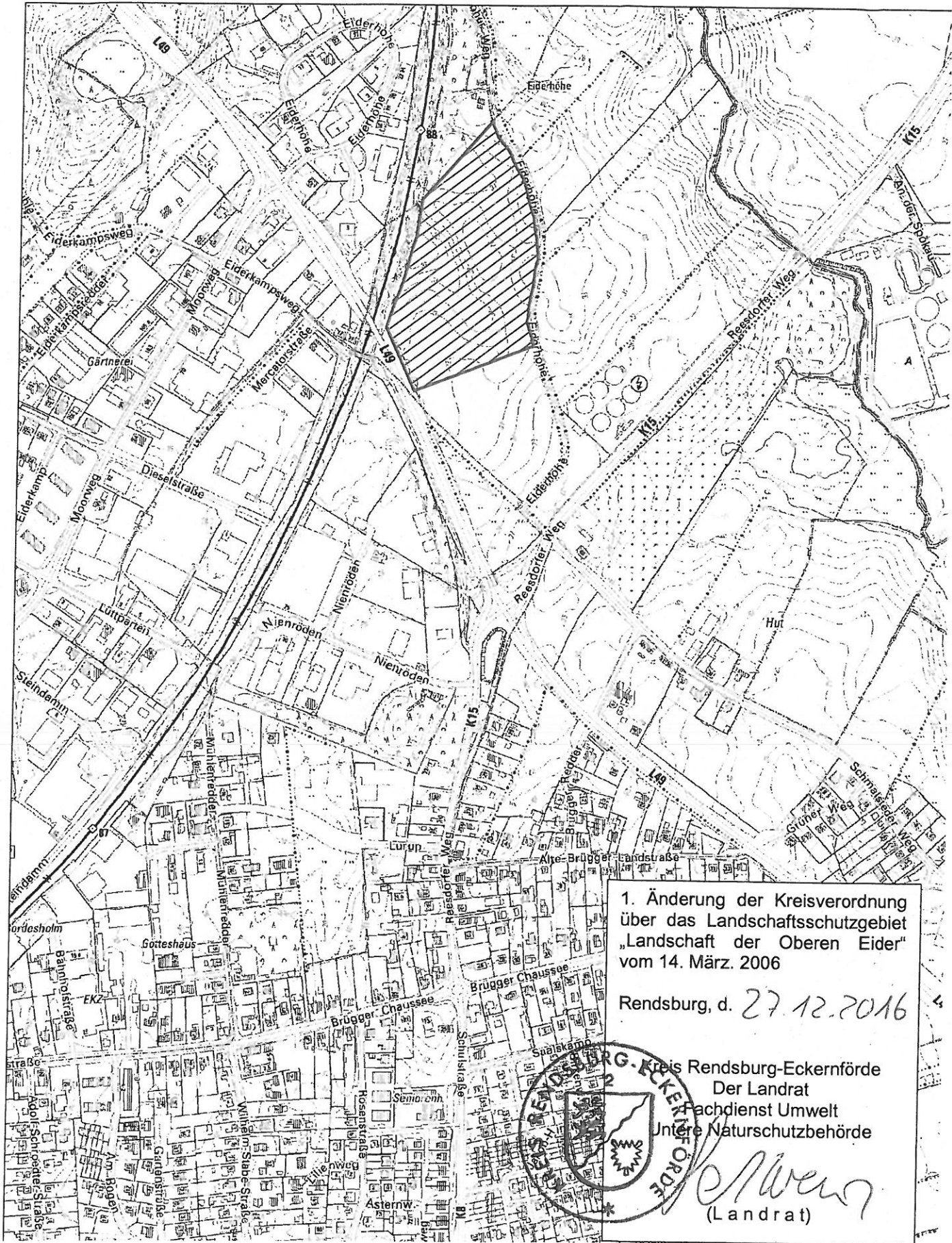
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Kreisblatt in Kraft.

Rendsburg, 27.12.2016



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
Untere Naturschutzbehörde

Roel-Christa Braun
Landrat



1. Änderung der Kreisverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Landschaft der Oberen Eider“
vom 14. März. 2006

Rendsburg, d. 27.12.2016



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
Interne Naturschutzbehörde

[Signature]
(Landrat)

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Luhnau“

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 07.12.2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Luhnau“ mit Genehmigung der unteren Aufsichtsbehörde gem. § 58 Abs. 2 WVG erlassen:

Artikel 1

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

(zu §§ 6,52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören eine Vorsteherin oder ein Vorsteher und 4 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Eine Beisitzerin oder Beisitzer ist Stellvertreterin oder Stellvertreter der Vorsteherin oder des Vorstehers.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von dem Verbandsausschuss zu beschließen ist.

Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld, durch welches ein Tagegeld und bare Auslagen abgegolten sind. Die Höhe des Sitzungsgeldes ist vom Verbandsausschuss zu beschließen.

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Luhnau“ tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, die Satzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

1. Beschlossen durch den Verbandsausschuss am <u>07.12.2016</u> Luhnstedt, den <u>07.12.2016</u>  Verbandsvorsteher	2. Genehmigt: Rendsburg, den <u>30.12.2016</u>  Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände 
3. Ausgefertigt: Luhnstedt, den <u>07.12.2016</u>  Verbandsvorsteher	4. Bekannt gemacht: Rendsburg, den <u>30. Dez. 2016</u>  Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Wasbek

für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / ~~der Verbandversammlung~~* vom 29. Nov. 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

39.300,00EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|--|------------------|---------|
| 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf | 0,00 | EUR |
| 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 | EUR |
| 3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | keine | Stellen |
| 4. Der Hebetermin auf den | 01.07.2017 | |
| | (TT / MM / JJ) | |

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	12,00	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	7,20	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	0,30	EUR/ha
Kapitaldienst	_____	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	_____	EUR/ha

Wasbek _____, den 29. Nov. 2016
(Ort) _____ (Datum)



(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen im Verbandsbüro des Verbandes in der Lindenstr. 15, 24647 Wasbek, Tel. 04321 602562 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 30. Dez. 2016

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes UNTERE BUCKENER AU

für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / der Verbandsversammlung* vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

43.600,- EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,- EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,- EUR
- 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 5.200,- EUR
- 3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf _____ Stellen
- 4. Der Hebetermin auf den 30.09.2017
(TT/MM/JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

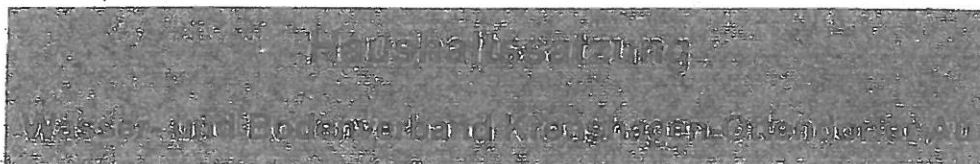
Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>15,-</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>3,-</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	_____	EUR/ha
Kapitaldienst	_____	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	_____	EUR/ha

MÖREL, den 07.12.2016
(Ort) (Datum)

[Signature]
(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in Straße, PLZ Ort, Tel.: nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 30. Dez. 2016



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 6 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 2. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

23.500 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

20.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf

0 €

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

5.000 €

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt

Gewässerunterhaltung, Flächenbett **4,4865** EUR / BE

§ 5

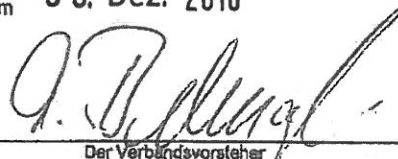
Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

§ 6

Als Hebetermin wird der **15.05.2017** festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandsatzung am **30. Dez. 2016**

Kronshagen, den **22.11.2016**


Der Verbandsvorsteher

Jedes Verbandsmitglied des o.a. Wasser- und Bodenverbandes kann beim Verbandsrechner/in innerhalb von 14 Tagen (nach Terminabsprache) Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.